

RS Vwgh 2003/3/25 2001/01/0601

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.2003

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

B-VG Art130 Abs2;

StbG 1985 §11 idF 1998/I/124;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass in der Abweisung des Antrages auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft mit dem Hinweis, ein "älteres Kind" könne - ungeachtet der Strafunmündigkeit - den Unrechtsgehalt seiner "strafrechtlich verponnten Verhaltensweisen" erkennen, im vorliegenden Fall auch bei Bedachtnahme auf die späteren Verwaltungsübertretungen des Beschwerdeführers keine im Sinne des Gesetzes gelegene Ermessensübung zu sehen ist.

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001010601.X04

Im RIS seit

20.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at